

Axel Schlüter

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel.: 04141-45363

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Durch Boten

Amtsgericht

Wilhadikirchhof 1

21682 Stade

über den Direktor des AG Stade

Stade, den 19. September 1996

Betr.: Strafbefehl vom 13. September 1996
Geschäfts-Nr.: 32 Cs 143 Js 5537/95 a- c

Zu dem Einspruch vom 19.09.1996, wird hiermit, wie mitgeteilt, die Begründung übergeben.

Vorweg müssen jedoch folgende Punkte klargestellt werden:

1. Es wird gerügt, daß mir die beantragte Akteneinsicht vom Gericht verweigert wurde, dadurch bin ich vom Gericht vorsätzlich in meiner Verteidigung behindert worden. Weiterhin wird gerügt, daß mir die wiederholt beantragte Übergabe der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft nicht übergeben wurde, somit kann ich zu deren Begründung nicht Stellung nehmen.
2. Die Beschuldigung, daß ich in der Zeit von April 1993 bis Oktober 1994 **in Drochtersen** als Arbeitgeber Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit vorenthalten haben soll, wird entschieden mit Nachdruck zurückgewiesen und bestritten. Die folgende Begründung wird den Beweis dafür erbringen, daß ich zu keiner Zeit für den Verein **"in Drochtersen"** tätig war.
3. Wenn in der folgenden Begründung der Begriff "Vorstand" benutzt wird, handelt es sich lediglich um die für den zuständigen Zeitraum verantwortlichen Vorstandsmitglieder

Lorenz Ros (2. Vorsitzender),
Albert Stockmann (1. Vorsitzender) und
Axel Schlüter (Rechnungsführer).
4. Der damaligen Schriftführerin und Vorstandsmitglied, Christa Hartmann, waren die Kriterien, unter denen der Platzwart Werner Dölling von dem 1. Vorsitzenden Albert Stockmann eingestellt wurde, nicht bekannt. Der Albert Stockmann hat Frau Hartmann darüber auch nicht aufgeklärt bzw. unterrichtet.

5. Die Staatsanwaltschaft wird im Folgenden mit "StA" bezeichnet.
6. Vorsorglich wird hiermit vorweg beantragt, daß über den gesamten Verlauf der Verhandlung - grundsätzlich von allem was in der Verhandlung vorgetragen wird - ein Wortprotokoll geführt wird, damit dahingehend vorgebeugt ist, daß bis zu einer eventuellen Berufungsverhandlung nichts in Vergessenheit gerät. Dieses soll auch gelten, wenn dieser Antrag in der Verhandlung nicht ausdrücklich noch einmal mündlich wiederholt wird. Es wird ausdrücklich beantragt, daß mir nach der Verhandlung eine Kopie des vollständigen Verhandlungsprotokolls übergeben wird.
7. Der Vorwurf, daß Sozialbeiträge vorenthalten wurden, besteht im gewissen Sinne zu recht. Der tatsächliche Vorsatz, Beiträge vorzuenthalten, fand jedoch zu einem anderen Zeitpunkt statt und wurde keinesfalls von mir durchgeführt, denn genau dieses habe ich mit meiner massiven Vorgehensweise und Selbstbeschuldigung bekämpft. Eventuelle Schutzbehauptungen von Albert Stockmann, Lorenz Ros und Werner Dölling dahingehend, daß ihnen dieses nicht bekannt war, können von diesen nicht geltend gemacht werden, denn die Idee zur vorsätzlichen Durchführung muß denen frühestens ab dem 28.11.1994, jedoch spätestens ab dem 19.02.1995 gekommen sein und wurde durch Beschluß und Auftrag des ab dem Zeitpunkt amtierenden Vorstands genau von diesen Personen durchgeführt. Wenn die StA dieses trotz der ihr vorliegenden Unterlagen nicht erkannt und somit übersehen hat, stellt sie sich ein enormes Armutzeugnis aus und beweist damit ihre Unfähigkeit. Insbesondere hätte die StA einmal in ihren eigenen Unterlagen ordentlicher ermitteln sollen. In der unten aufgeführten Begründung, wird dieses präzise nachgewiesen.
8. Meine massive Selbstbeschuldigung war lediglich Mittel zum Zweck. Diese Vorgehensweise war notwendig, um die Angelegenheit zuerst offen bekannt und glaubwürdig zu machen, und im Nachhinein war dieses dringend notwendig um den trägen Apparat der AOK und nachher auch den trägen Apparat der StA aus seiner Lethargie herauszuholen und zum schnelleren Handeln zu zwingen. Wie dieses vor sich gegangen ist und daß dieses zu meinem eigenen Schutz dringend notwendig war, wird in der folgenden Begründung präzise nachgewiesen. Besondere Umstände, z.B. Aufklärungen unter den Bedingungen, daß keine stichhaltigen Beweise vorhanden sind, bedürfen es nun einmal, daß man sich ungewöhnlicher Methoden und Maßnahmen bedient.
9. Die dem Gericht mit dieser Begründung in Kopie als Beweis übergebenen Schriftsätze liegen quittiert durch Eingangsstempel der jeweiligen Empfänger (Körperschaft, Behörde), in Kopie vor. Keiner dieser Empfänger könnte somit behaupten, daß ihm irgendein Schriftsatz nicht bekannt gewesen sei.
10. Um die Begründung ausführlich darzustellen und meine Beweise darzulegen ist es notwendig und sachdienlich, die Begründung in chronologischer Reihenfolge aufzuzeichnen. Dadurch wird dann auch deutlicher hervor gehoben, an welchen Punkten die

StA versagt hat.

11. Alles worauf in der Begründung hingewiesen wird, befindet sich in den Unterlagen der StA und der AOK.

Begründung:

Als erstes wird einmal der Strafbefehl in sich wie folgt auseinander genommen, da der Inhalt, außer den Angaben zu meinen Personalien, schon nicht den Tatsachen entsprechen kann:

Im Strafbefehl ist aufgeführt, daß die StA mich beschuldigt,

in der Zeit von April 1993 bis Oktober 1994,
in Drochtersen

- der Tatort soll Drochtersen gewesen sein -

14 Straftaten begangen zu haben. Dieses würde ja grundsätzlich bedeuten, daß ich 14 mal zu ganz bestimmten Zeiten nach Drochtersen gefahren sein soll, um diese 14 Straftaten zu begehen.

Diese Beschuldigung betrachte ich als kompletten Schwachsinn.

Richtig ist:

Ich bin zu keiner Zeit weder **in Drochtersen** noch auf **Kraut-sand** für den Verein tätig gewesen. Aus beruflichen Gründen war es mir kaum möglich, mich auf dem Campingplatz aufzuhalten und wenn, dann um mich zu erholen, aber sicherlich nicht deshalb, um 14 Straftaten zu begehen. Mit dieser Ausführung beweist die StA bereits, daß sie nicht einmal die Fähigkeiten besitzt auch nur die einfachsten Tatsachen zu ermitteln.

Weiterhin ist aufgeführt:

"als Arbeitgeber Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vor-enthalten zu haben,"

Auch dieses ist totaler Unsinn, denn wie soll ich Beiträge vor-enthalten haben, wenn ich nicht einmal dafür zuständig war, von einem Arbeitnehmer Beiträge einzubehalten.

Als nächstes ist aufgeführt:

"i n d e m Sie

als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Campingvereins Krautsand e.V., Drochtersen, für den bei dem Verein beschäftigten Arbeitnehmer Werner Dölling, die erforderlichen Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht zu den gesetzlichen Fälligkeitstagen an die AOK abführten und zwar:"

Diesbezüglich wird wohl sicherlich niemand etwas dagegen haben, wenn ich diese Ausführung in allen Einzelheiten einmal wie folgt richtig auseinander nehme:

Zum einen war ich ab April 1990 als einzelnes Vorstandsmitglied auf keinen Fall vertretungsberechtigt. Vertretungsberechtigt war ab dem Zeitpunkt gemäß der zu der Zeit gültigen Satzung immer nur ein Kollektiv von 3 (drei) Vorstandsmitgliedern. Zum anderen war ich nicht Vorstandsmitglied des

"Campingvereins Krautsand e.V.",

sondern Vorstandsmitglied des

"Campingvereins Krautsand".

Zu den Zeiten, meiner Mitgliedschaft zum Verein, war der Name des Vereins nicht mit den Kürzeln **"e.V."** behaftet

(siehe Anlage 1 (Auszug aus dem Vereinsregister)).

Was auf der 1. Seite in der letzten Zeile die Wörter

"nicht abführten."

noch einmal für eine Bedeutung haben sollen, wenn diese bereits im vorherigen Absatz aufgeführt sind, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Im März 1988 wurde ich von der Mitgliederversammlung (**MV**) des Campingvereins Krautsand (**CVK**) zum Vorstandsmitglied gewählt. Um die verfehlte Steuerpolitik des vorherigen Vorstands wieder in Ordnung zu bringen, nahm ich die Wahl unter der Bedingung an, daß mir Sondervollmacht erteilt wurde. Laut Protokoll erhielt ich die Vollmacht für 2 Jahre, also bis April 1990 (Datum der Hauptversammlung, daß entsprechende Protokoll liegt der StA vor.).

Im April 1990 wurde der Vorstand neu gewählt. Eine weitere Vollmacht, aus der die StA hätte ableiten können, daß ich für den Bereich "Lohnbuchhaltung" hätte verantwortlich sein müssen, wurde von mir nicht beantragt und somit auch nicht erteilt.

Ab diesem Zeitpunkt waren Vorstands-Beschlüsse nur noch rechtsverbindlich, wenn über einen Antrag abgestimmt und dieser mit 3 Stimmen als Kollektiv angenommen wurde. Ich hatte ab April 1990 alleine somit keine Entscheidungsgewalt. Dieses war von mir auch so beabsichtigt, denn ich versuchte immer, anfallende Angelegenheiten durch die MV entscheiden zu lassen, damit meine eigene Sicherheit vorsorglich immer gewahrt blieb.

Als Vorstandsmitglied war ich ehrenamtlich tätig. Unter diesem Gesichtspunkt war niemand berechtigt, mir Weisungen zu erteilen bzw. mich anzuweisen, für den Verein als Lohnbuchhalter tätig werden zu müssen. Es war auch nicht möglich, daß die Mitgliederversammlung ohne meine Zustimmung, über einen Beschluß, mir diesen Auftrag er-

teilen konnte. Einen derartigen Auftrag hätte ich zu meinem Schutz und zu meiner Sicherheit auch schlichtweg abgelehnt und darauf verwiesen, diese Arbeiten ein in Lohnbuchhaltung versiertes Steuerberatungsbüro zu übergeben. Von mir wurden grundsätzlich nur Aufgaben übernommen, bei denen ich sicher war, daß bei der Ausführung dieser Arbeiten, diese mich nicht in Schwierigkeiten bringen und ich deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Es wird somit erkennbar, daß es überhaupt nicht möglich war, daß mir vorgeschrieben werden konnte, was ich für den Verein zu machen hatte.

Meine Aufgaben als ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied des CVK beschränkten sich somit ab dem Zeitpunkt April 1990 im finanziellen Bereich nur darauf, in Stade, **auf keinen Fall in Drochtersen**, Einnahmen- und Ausgabenbelege, die mir vom Campingplatz übergeben, mir von der Altländer Sparkasse zugesandt und die von mir von der Stadt-Sparkasse direkt abgeholt wurden, über das gesamte Jahr zu sammeln, gegen Ende des Jahres, also 1 mal (einmal) im Jahr, diesen Belegen Sachkonten zuzuordnen - = "kontieren" - und in eine EDV-Anlage einzuschreiben. Die Zuordnung der Belege zu Sachkonten, liegt auf keinen Fall im Bereich der "Lohnbuchhaltung", sondern im Bereich der Schreivarbeiten.

Weiterhin wurden von mir, immer in unmittelbar vorheriger Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern, eingehende Rechnungen per Überweisungen beglichen. Auch hatte ich dem Finanzamt vierteljährlich Lohnsteueranmeldungen übergeben und die darin aufgeführten Beträge per Überweisung angewiesen. Da jährlich weniger als DM 6.000,00 an Lohnsteuern abzuführen waren, mußten die Anmeldungen nicht monatlich, sondern vierteljährlich vorgenommen werden. Die abzuführenden Beträge wurden von mir nicht, wie es richtig gewesen wäre, **genau errechnet**, sondern einfach als Abschlagsbeträge angewiesen, die in der Regel immer höher lagen als die, die zu den jeweiligen Zeitpunkten an pauschaler Lohnsteuer tatsächlich angefallen und abzuführen gewesen wären. Diesbezüglich habe ich für den Arbeitgeber kulant für das jeweilige Geschäftsjahr 3 (drei) mal im Jahr ein Formular für die Anmeldung der pauschalen Lohnsteuer ausgefüllt, dem Finanzamt zugesandt und die Abschlagsbeträge angewiesen. Die Vorgehensweise mit den Abschlagsbeträgen war zwar nicht ganz korrekt, aber da die dem Finanzamt in den Anmeldungen mitgeteilten und entsprechend angewiesenen Beträge höher waren, als tatsächlich abzuführen gewesen war, konnte sicherlich niemand etwas dagegen haben.

Dazu möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich in diesem Fall, bezogen auf die pauschale Lohnsteuer, die Pflichten des Arbeitgebers zwar kulant **wahrgenommen**, jedoch dessen Pflichten auf keinen Fall **übernommen** hatte. So war jedenfalls vorsorglich immer gewährleistet, daß ein Vorwurf wegen Verkürzung von Lohnsteuern jederzeit unhaltbar war. Entsprechend ist auch aus diesem Vorgang **nicht** abzuleiten, daß ich für den Bereich "Lohnbuchhaltung" zuständig und verantwortlich war. Auch der Begriff "**Rechnungsführer**" darf niemandem dazu verleiten, davon auszugehen, daß ich wegen dieses Begriffs für die Lohnbuchhaltung verantwortlich war und deshalb strafrechtlich haftbar gemacht werden kann. Der StA sollte bekannt

sein, daß es bei dem sachlichen Gehalt eines Auftrags, nicht auf die **Bezeichnung** einer Person ankommt. Auch ein 1. Vorsitzender kann für die Funktion „Lohnbuchhaltung“ verantwortlich sein.

Wenn das gesamte Jahreszahlenwerk in die EDV-Anlage eingegeben war - dieses geschah in der Regel, wegen der nachgereichten Belege über den CVK, spätestens bis Januar des Folgejahres -, wurde über die EDV-Anlage der gesamte Jahresbetrag für gezahlte Lohnkosten eingesehen, diesbezüglich handelte es sich um das **Sachkonto 4190**, die Lohnsteuer für pauschalbesteuerte Teilzeitbeschäftigte gemäß § 40 a EStG und § 4 Abs. 2 Nr. 8 Lohnsteuerdurchführungsverordnung als Jahreslohnsteuerbetrag errechnet, die vorher abgeführten vierteljährlichen Beträge subtrahiert und der Differenzbetrag als Anweisung für das vierte Kalendervierteljahr an das Finanzamt überwiesen. Dieses war ein einfacher Vorgang und ist auf keinen Fall mit dem Begriff "Lohnbuchhaltung" gleichzusetzen. Inwieweit die Berechnungen richtig waren, wurde später vom Steuerberater in Verbindung mit der Erstellung der Jahresbilanz überprüft.

Bezogen auf das gesamte Jahreszahlenwerk der Sachkonten, wurden die EDV-Daten als Summen- und Saldenliste ausgedruckt und diese einem Steuerberater zur Erstellung der Jahresbilanz übergeben. Auch dieser Vorgang ist in keiner Weise mit dem Begriff "Lohnbuchhaltung" gleichzusetzen.

Für den gesamten übrigen Finanzbereich, **der auf dem Campingplatz in Drochtersen auf Krautsand abgewickelt wurde**, waren die übrigen Vorstandsmitglieder Lorenz Ros und Albert Stockmann, die sich fortdauernd auf dem Platz aufhielten, zuständig, dazu gehörte auch der Bereich "Lohnbuchhaltung". Für diesen Bereich, war ich auf keinen Fall zuständig, dieses war nicht meine Aufgabe. Dieses wäre mir auch gar nicht möglich gewesen, denn aus beruflichen Gründen war ich nur selten auf dem Campingplatz anzutreffen, und wenn, dann mal 1 Tag zu dem Zweck, um mich zusammen mit meiner Familie zu erholen, aber auf keinen Fall deshalb, um als Vorstandsmitglied für den CVK auf dem Campingplatz Lohnbuchhaltung zu betreiben und schon überhaupt nicht, um 14 Straftaten zu begehen. Ich bin in erster Linie verpflichtet, für den Lebensunterhalt meiner Familie Sorge zu tragen, dieses ist grundsätzlich vorrangig. Erst wenn dieses sichergestellt ist, besteht die Möglichkeit, für andere tätig zu werden, aber bestimmt nicht dahingehend, daß ich mich für andere strafbar mache.

Da ich in erster Linie erst einmal für den Unterhalt meiner Familie und für mich selbst zu sorgen hatte, war ich auf keinen Fall bereit für den CVK wie ein angestellter Geschäftsführer tätig zu werden. Denn bei dem Verein handelt es sich im rechtlichen Sinne **gemäß § 22 BGB um einen "Wirtschaftlichen Verein"**, dessen tatsächlicher Zweck, unabhängig von dem, was in der Satzung angegeben ist, ausdrücklich auf kommerzielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Dieser Verein ist im Vereinsregister unberechtigt als "Nichtwirtschaftlicher Verein" eingetragen. Dem Vereinsgericht ist dieses ausdrücklich bekannt, aber der Rechtspfleger, der schriftlich darauf hingewiesen wurde, **deckt und vertuscht dieses, und kehrt den Umstand unter den Tisch.**

Ich bin grundsätzlich **zu keiner Zeit**, in keinem Bereich, als Vorstandsmitglied für den CVK **in Drochtersen** tätig gewesen. Die von mir übernommenen Aufgaben, wurden grundsätzlich **nur in Stade** in meiner Wohnung durchgeführt.

Die Lohnbuchhaltung wurde auf dem Campingplatz in Drochtersen auf Krautsand von dem 1. Vorsitzenden Albert Stockmann durchgeführt. Dieser hat dort auf dem Campingplatz die Arbeitsberichte geschrieben, die Lohnabrechnungen gefertigt (als Beweis gelten die von ihm selbst handschriftlich erstellten Lohnabrechnungsunterlagen), die Lohnabrechnungen von den jeweiligen Arbeitnehmern gegenzeichnen lassen und die Lohngehälter an Arbeitnehmer ausgezahlt, sofern diese Gelder dem Verein nicht gleich wieder als Darlehen zur Verfügung gestellt wurden. Die dafür benötigten Gelder, wurden von Albert Stockmann der auf dem Campingplatz geführten Kasse entnommen. **Dieses ist definitiv**. Somit wurde auch die Angelegenheit wegen der Zahlungen an den Platzwart Werner Dölling, nur zwischen Albert Stockmann und Werner Dölling abgewickelt. Der 1. Vorsitzende, Albert Stockmann, hat als Dienstberechtigter Arbeitgeber dem Platzwart Werner Dölling Weisungen dahingehend erteilt, welche Arbeiten dieser auszuführen hatte, und hat ihm auch den Lohn gezahlt.

Es sollte somit logischerweise klargestellt sein, an welchem Ort und vom wem die Lohnbuchhaltung durchgeführt wurde. Die Verantwortung für die Verwaltung der Platzkasse und die Verantwortung für die Lohnbuchhaltung, lag somit bei den übrigen Vorstandsmitgliedern Albert Stockmann und Lorenz Ros, dieses waren die Garanten für die Lohnbuchhaltung.

Albert Stockmann hat diesbezüglich die Rechte und Pflichten des CVK übernommen, dem Platzwart Werner Dölling auf der Arbeitsstelle (dem Campingplatz) Weisungen erteilt, die dieser auszuführen hatte und auch ausgeführt hat, und Albert Stockmann war derjenige, von dem dieser Arbeitnehmer auch entlohnt wurde. Dieses kann zu einer strafrechtlichen Haftung nur bei demjenigen führen, der tatsächlich für die Auszahlung von Löhnen verantwortlich war. Unter diesen Umständen ist es Albert Stockmann - dieser war selbständiger Bezirksschornsteinfeger mit angestellten Arbeitnehmern und somit ausreichend mit Lohnbuchhaltung vertraut - bekannt, wie er sich zu verhalten hatte, wenn er einen Mitarbeiter vollzeitbeschäftigt einstellt.

Auch dem Behördenangestellten, Lorenz Ros, der zusammen mit Albert Stockmann die Verantwortung auf dem Platz hatte, mußte bekannt sein, wie Albert Stockmann sich zu verhalten hatte.

Ich hoffe, daß jetzt deutlich erkennbar geworden ist, daß ich auf keinen Fall, wie die StA es aus Bequemlichkeit hinstellen möchte, als verantwortlicher Lohnbuchhalter für den Verein tätig gewesen war bzw. gewesen sein konnte.

Für die Jahre 1993+1994, war ich auch für das Jahreszahlenwerk der Sachkonten und der daraus zu erstellenden Summen- und Saldenliste für den Steuerberater, nicht mehr zuständig. Dieses wurde von mir,

sofort nach meinem Rücktritt aus dem Vorstand des CVK im November 1994, schlichtweg abgelehnt. Aus den oben genannten Gründen wird deutlich, daß ich das letzte mal für das Bilanz/Geschäftsjahr 1992 in diesem Bereich verantwortlich war.

Wie die Angelegenheit für die Jahre 1993+1994 im Nachhinein im Einzelnen gestaltet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Für die StA ist bestenfalls die Möglichkeit gegeben, mich wegen Unterlassung verantwortlich zu machen, dieses würde ich aber im Bereich der Ordnungswidrigkeit sehen und nicht im Bereich einer strafbaren Handlung. Diesbezüglich verweise ich auf §§ 130, 30 OWiG. Daß auch ein Vorwurf gegen mich, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, noch auszuschließen wäre, wird weiter unten erläutert. Wegen der Arbeitsteilung war meine Sorgfaltspflicht reduziert.

Ab dem Jahr 1993 benötigte der Verein dringend einen geeigneten Platzwart. Diesbezüglich wurde im Wochenblatt eine Anzeige geschaltet. Unter anderen bewarb sich auch Werner Dölling, der auch die Voraussetzungen für die Eignung mitbrachte und diese beim Vorstellungsgespräch erläuterte. In diesem Zusammenhang machte Werner Dölling jedoch zur Bedingung, daß er wegen seines laufenden Rentenantrages noch nicht bei der Krankenkasse angemeldet werden könne. Auf diese Bedingung und seiner Lohnforderung in Höhe von DM 1.800,00 wurde eingegangen. Dabei wurde nicht darüber verhandelt, ob es sich um einen Brutto- oder Nettobetrag handeln soll.

Dafür, daß Werner Dölling nicht bei der Krankenkasse angemeldet wurde, war somit ein anderes Kriterium maßgebend, jedoch keinesfalls der Vorsatz, Sozialbeiträge vorzuenthalten. Über so etwas hat sich, auch nachdem Werner Dölling von Albert Stockmann eingestellt wurde, keiner der Vorstandsmitglieder Gedanken gemacht. Es galt jedoch der Vorsatz Werner Dölling nachzumelden, wenn er seinen Rentenantrag durch hat.

Es war somit bis zu meinem Rücktritt zu keinem Zeitpunkt vom Vorstand beabsichtigt, irgendwelche Sozialbeiträge vorzuenthalten, sondern es ging lediglich darum, daß der Verein dringend einen geeigneten Platzwart benötigte. Deshalb wurde auf die Bedingung von Werner Dölling, ihn nicht bei der Krankenkasse anzumelden, vorerst eingegangen.

Ab dem Vorstellungsgespräch im März 1993 war die Angelegenheit "Dölling" für mich erledigt. Ich habe mich darum auch nicht weiter gekümmert.

Werner Dölling wurde von dem 1. Vorsitzenden Albert Stockmann eingestellt und in der folgenden Hauptversammlung (April 1993), der MV als neuer Platzwart vorgestellt.

Die nachträglichen Auszahlungen der Gelder, wurde zwischen dem für die Lohnbuchhaltung zuständigen 1. Vorsitzenden Albert Stockmann und Werner Dölling abgewickelt.

Einen Vorsatz zur Vorenthaltung von Beiträgen kann und könnte die StA dem Vorstand nicht nachweisen. Anders verhält es sich nach der **Nachmeldung**, also nach dem 20.02.1995, als der 1. Vorsitzende, Albert Stockmann und der Platzwart, Werner Dölling, bei der AOK auftraten und mündlich und schriftlich erklärten, daß Werner Dölling zu keiner Zeit als Platzwart eingestellt gewesen sein soll. Auf diese Vorgehensweisen wird jedoch weiter unten ausführlich eingegangen.

Im Laufe des Jahres 1994, kam es zwischen dem 1. Vorsitzenden Albert Stockmann, dem 2. Vorsitzenden Lorenz Ros und mir zu Unstimmigkeiten wegen des großwahnsinnigen Verhaltens der beiden, indem diese als Toilettenhaus ein viel zu großes Gebäude planen ließen, was nach meinen Vorstellungen wegen fehlender Mittel gar nicht finanzierbar war. Unter diesen Umständen wurde von mir die Unterschrift unter den Bauantrag verweigert und deshalb haben die beiden in diesem Zusammenhang die Mitglieder belogen.

Ich habe den beiden klargemacht, daß ich in einer MV Sondervollmacht für den Finanzbereich und den Neubau beantragen würde, derart, wie sie mir 1988 schon einmal erteilt wurde, damit der Verein nicht, wie auch schon einmal, wieder vor dem Konkurs kommen würde. Entsprechend wurde von mir Antrag auf Einberufung einer MV gestellt, die dann am 27.11.1994 stattfand

(siehe Anlage 1 a (Antrag vom 29.10.1994)).

Da Lorenz Ros und Albert Stockmann mit einer Entmachtung bezogen auf den Finanzbereich und den Neubau aus egoistischen Gründen nicht einverstanden waren, haben diese die Mitglieder vor und in der Versammlung gleich mit verlogenen Vorträgen traktiert. Dieses kam mir natürlich sehr gelegen, denn unter diesen Umständen konnte es mir niemand verübeln, wenn ich zurücktreten würde. Ich trat somit in der Versammlung einfach zurück. Der Vorstand wurde dadurch nicht beschlußunfähig.

Von diesem Zeitpunkt an war klar, daß ich alles was noch nicht bereinigt war, vom Vorstand umgehend bereinigen lassen oder in irgendeiner Form von mir bereinigt werden mußte, um zu einem späteren Zeitpunkt nicht für etwas belangt werden zu können, wofür ich in keiner Weise zuständig bzw. verantwortlich gewesen bin.

Ein paar Tage nach meinem Rücktritt meldete sich Albert Stockmann für einen Besuch in meine Wohnung in Stade an, wobei er mich bat, die Unterlagen für den Steuerberater für die Jahre 1993+1994 noch fertigzumachen. Dieses lehnte ich jedoch schlichtweg ab. In diesem Zusammenhang wurde ihm auch deutlich gemacht, daß sein lügendhaftes Verhalten ein Nachspiel haben würde. Da mir kurzfristig auch mitgeteilt wurde, daß Werner Dölling seinen Rentenantrag bereits durch bekommen hatte, hatte ich Albert Stockmann nahegelegt diesen umgehend bei der Krankenkasse nachzumelden und die aufgelaufenen Beiträge nachzuentrichten, damit er, Albert Stockmann, nicht in Schwierigkeiten kommt, falls mal eine Prüfung durchgeführt wird. Im wurde deutlich gemacht, daß ich auf keinen Fall

dafür die Verantwortung übernehme. Er sagte die umgehende Nachmeldung verbindlich zu. Ihm wurde auch mitgeteilt, daß alle die Unterlagen, die sich bei mir befinden, abgeholt werden können, sobald die Kassenprüfer die Unterlagen, für die speziell ich zuständig war, geprüft haben. Die Prüfung fand am letzten Tag des Jahres statt und war ohne Beanstandung. Die Unterlagen der Platzkasse für das Jahr 1994, diese waren auch nicht vollständig, wurden bei mir nicht geprüft. Diese nahmen die Kassenprüfer zur anderweitigen Prüfung mit, da nach meinem Ermessen, die Platzkasse nicht ordnungsgemäß geführt und somit nicht in Ordnung war.

Mit Schreiben vom 05.01.1995 (Einschreiben/Rückschein), wurde der CVK von mir aufgefordert, die Bilanz 1992 in Ordnung zu bringen

(siehe Anlage 2 (Schreiben vom 05.01.1995 an Stockmann)).

Am 26.01.1995 wurde mir zugetragen, daß der Vorstand nicht vor hatte, meiner Forderung, die Bilanz 1992 zu berichtigen, nachzukommen.

Mit Schreiben vom 26.01.1995 (Einschreiben/Rückschein), wurde meiner Forderung noch einmal kräftig Nachdruck verliehen

(siehe Anlage 3 (Schreiben vom 26.01.1995 an Stockmann)).

Auf dieses Schreiben antwortete Albert Stockmann mit seinem Schreiben vom 01.02.1995

(siehe Anlage 3 a (Schreiben vom 01.02.1995 von Stockmann)).

Dieses Schreiben beantwortete ich mit meinem Schreiben vom 04.02.1995

(siehe Anlage 3 b (Schreiben vom 04.02.1995 an Stockmann)).

Zu dem Zeitpunkt wurde mir bewußt, daß Albert Stockmann seine Zusage, Werner Dölling bei der Krankenkasse nachzumelden, nicht nachkommen würde. In einem Telefongespräch mit Werner Dölling, wurde dieses auch deutlich. Mit derartigen Machenschaften, die im Nachhinein mich als Person belasten könnten, kann ich mich keinesfalls einverstanden erklären. Ich überlegte somit, wie ich es anstellen konnte, daß die Nachmeldung von Dölling umgehend nachgeholt wird.

Da es für die Angelegenheit Dölling überhaupt keine Beweise gab, die sich in den Finanzunterlagen des CVK auffinden lassen würden, war mir klar, daß ich nur etwas erreichen konnte, wenn ich schweres Geschütz auch gegenüber den übrigen Mitgliedern einsetzen würde. Dafür gab es nur die Möglichkeit, daß ich mich, um die Angelegenheit glaubwürdig zu gestalten, bezogen auf die Angelegenheit Dölling, auch selbst beschuldigte. Ich mußte mich derart darstellen, als wenn auch ich als Haupttäter zuständig war, damit alles glaubwürdiger wurde. Die Angelegenheit wäre aber nicht damit abgetan gewesen, daß ich Dölling einfach bei der Krankenkasse nachgemeldet hätte, denn dafür war im rechtlichen Sinne der Vorstand zu-

ständig. Unter diesen Umständen konnte ich die Angelegenheit nur über die Mitgliederversammlung aufrollen, indem ich diese in der Versammlung derart provozierte, daß sie anfangen die entsprechenden Fragen zu stellen. Dazu kam mir als Aufhänger gerade recht, daß im Protokoll der MV vom 27.11.1994, welches mit der Einladung zur MV vom 19.02.1995 zugesandt wurde, ein Satz wie folgt aufgeführt war

"Im Rahmen des Darlehns der Mitglieder, sind Hr. und Fr. Dölling an den Vorstand herangetreten und verzichteten monatlich auf DM 200,- Gehalt."

Was sich dann zugetragen hat, ist aus dem Aktenvermerk vom 19.02.1995 ersichtlich

(siehe Anlage 4 (Aktenvermerk vom 19.02.1995 zur MV vom 19.02.1995 und Protokoll der MV vom 19.02.1995)).

- Wenn es darum ging Axel Schlüter möglichst kräftig etwas unterzubuttern, konnte man sich auf Günter Salowsky, dem früheren 1. Vorsitzenden, der wegen meiner früheren Aktivitäten zurücktreten mußte, ausdrücklich verlassen. Im war nur nicht bewußt geworden, worauf ich in der MV abzielte. -

Jetzt wo die Mitglieder informiert waren und somit ca. 50 Anwesenden klargemacht wurde, daß nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist, war für mich als Scheintäter die Möglichkeit gegeben, selber tätig zu werden, wie ein Inhaber zu handeln und die gebotene Handlung, Dölling nachzumelden, persönlich vorzunehmen.

Sofort nach der Mitgliederversammlung fertigte ich die Aktenvermerke, den nötigen Schriftsatz für die AOK und provisorische Lohnkonten, damit für die AOK ersichtlich wurde, wie sich die Nachentrichtung für Dölling errechnet

(siehe Anlage 5 (Schriftsatz an die AOK vom 20.02.1995 und **provisorische** Lohnkonten für die Jahre 1993+1994)).

Die AOK wurde im Zusammenhang mit der persönlichen Übergabe dieses Schreibens (Nachmeldung) am 20. 02.1995, von mir gleichzeitig auch persönlich informiert. Dieses bedeutet, daß ich die Nachmeldung bereits einen Monat früher vorgenommen hatte, bevor bei der StA mit Datum vom 23. März 1995 und somit einen Monat später die Strafanzeige von Kassebaum einging. Dieses bedeutet auch, daß ab dem Zeitpunkt 20.02.1995 ein Vorwurf wegen "Unterlassung" hinfällig geworden ist.

Mit Schreiben vom 24.02.1995, wurden über die **Nachmeldung** auch der neue amtierende Vorstand und Werner Dölling in Kenntnis gesetzt

(siehe Anlage 6 (2 Schreiben vom 24.02.1995 an Vorstand und Dölling)).

Dieses reichte mir jedoch nicht aus, denn ich wollte, damit auch die Lügereien der Vorstandsmitglieder Albert Stockmann und Lorenz

Ros aufgedeckt wurden, daß auch ein Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Handlung eingeleitet wird. In diesem Zusammenhang war ich bereit in Kauf zu nehmen, daß auch gegen mich vorerst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden würde. Ich hatte ja die Vorstellung, daß die Angelegenheit glaubwürdiger erscheint, wenn ich mich selbst auch als Täter darstellen würde. Es erwies sich jedoch, daß meine Vorstellung sich im Reich der Illusionen bewegte, denn im Nachhinein ergab sich, daß meine Selbstbeschuldigung noch nicht einmal ausreichte, um die Krankenkasse zu überzeugen, daß meine Nachmeldung inhaltlich den Tatsachen entsprach. Ich war gezwungen, der AOK und die StA zusätzlich schriftlich kräftig in den Hintern zu treten, damit diese überhaupt in Bewegung kamen, andernfalls wäre die Angelegenheit im Sande verlaufen. Auf diesen Umstand wird weiter unten noch präziser eingegangen. Ich fand es auch nicht sinnvoll, daß ich selber gegen mich und andere Strafanzeige stellen sollte und somit mußte ich jemand aus dem Bereich der Mitglieder dazu bewegen, damit diese sich auch selber mit dieser Angelegenheit identifizieren müssen.

Mir war bekannt, daß dem Verein auch ein arroganter, überheblicher Polizist als Mitglied angehörte. Ich ging davon aus, daß Polizisten, zumal Beamte, grundsätzlich verpflichtet sind, Anzeige zu erstatten, wenn diese Kenntnis von Straftaten erhalten hatten.

Mir wurde zugetragen, daß dieser Polizeibeamte für den Vorstand als Berater gegen mich tätig geworden ist. Diesen Polizeibeamten wählte ich mir als Schachfigur aus, damit dieser die Strafanzeige eventuell erstattet. Es handelt sich um den späteren Anzeigenerstatter, Manfred Kassebaum. Ich erachtete es jedoch als notwendig, daß er vor der MV noch provoziert wird, damit dieser richtig auf Touren kommt. Da mir auch zugetragen wurde, daß zwischen den Vorstandsmitgliedern abgesprochen wurde, daß dessen Ehefrau - diese ist nach meinem Ermessen nicht weniger arrogant - in der folgenden MV, also am 19.02.1995, zum Vorstandsmitglied (Schriftführer) gewählt werden sollte, gab dieses mir die Möglichkeit hier entsprechend anzusetzen. Ich informierte vor der MV schriftlich alle Mitglieder, trug vor, daß Manfred Kassebaum sowieso für wenig Grips bekannt ist und trug weiter vor, daß die Ehefrau bei der Wahl zum Vorstandsmitglied lediglich als Lakai für den 1. Vorsitzenden tätig sein würde.

Dieses wirkte. Dieses brachte Schwung in die Kassebaums dahingehend, daß sie nach der MV einen Rechtsanwalt konsultierten und mich von diesem mit Schriftsatz vom 03. März 1995 anschreiben ließen. Auf diesen Schriftsatz reagierte ich mit meinem Schreiben vom 04.03.1996 indem ich Kassebaum unter anderem auch androhte, gegen ihn Strafanzeige gemäß § 258 zu erstatten und setzte ihm eine Frist bis zum 30.03.1995. Im gleichen Schreiben wurde auch sein Rechtsanwalt zurechtgestutzt und in die Schranken verwiesen. Dieses Schreiben ging bei dem Rechtsanwalt am 14.03.1995 per Einschreiben/Rückschein ein.

(siehe Anlage 7 (Schreiben des RA vom 03. März 1995 und Schreiben vom 04.03.1995)).

Von diesem Rechtsanwalt, habe ich dann nie wieder etwas gehört. Aber, wie mir im Nachhinein bekannt wurde, wirkte mein Schreiben, als wenn Kassebaum von einem Blitz getroffen wurde, denn am 23.03.1995, also einen Monat nach der MV und 7 Tage vor der von mir gesetzten Frist, hat Kassebaum aus Angst vor einer Anzeige die von mir erwünschte Strafanzeige erstattet. Dieses war jedoch einen Monat zu spät.

- Es ist unglaublich, daß der StA dieses alles nicht aufgefallen sein soll, zumal ihr doch die oben genannten Unterlagen vorliegen. -
- Es gab jedoch eine Person, der mein Handeln aufgefallen war und das war Irmgard Sievers, die Ehefrau des Mitgliedes Hans Sievers. -

Daß sich das vorsätzliche Vorenthalten von Sozialbeiträgen tatsächlich abgespielt hat, ergibt sich wie folgt:

Da am 19.02.1995 in der MV alles zur Sprache kam, waren fast 50 Personen darüber informiert. Die MV hätte somit handeln und beschließen müssen, daß die Angelegenheit umgehend in Ordnung gebracht wird. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als beim Vorstand und bei Dölling meine schriftliche Nachricht einging, daß Dölling von mir am 20.02.1995 nachgemeldet wurde, hätte der Vorstand, der sich aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern

Albert Stockmann,	1. Vorsitzender
Lorenz Ros,	2. Vorsitzender
Ursel Dölling,	Rechnungsführer
Brigitte Kassebaum,	Schriftführer

zusammensetzte, die Angelegenheit umgehend bereinigen müssen, denn ab diesem Zeitpunkt waren nicht nur Albert Stockmann und Lorenz Ros die Garanten, sondern der gesamte amtierende neue Vorstand.

Statt dessen sind die Banditen beigegangen und haben, nachdem sie von der AOK zur Stellungnahme aufgefordert wurden, der AOK mündlich deutlich gemacht und schriftlich mit falschen Unterlagen unter Beweis gestellt, daß Werner Dölling überhaupt nicht als Platzwart beim Verein tätig gewesen sein soll, und welche Personen statt dessen die Arbeiten verrichtet haben sollen.

Nach den Äußerungen von Frau Balthasar, wollte die AOK die falschen Erklärungen und Angaben des amtierenden Vorstands akzeptieren und nicht weiter tätig werden. Dieses konnte ich jedoch auf keinen Fall zulassen, denn in dem Fall hätte ich mich einem Ausschlußverfahren wegen Vereinsschädigung aussetzen müssen. Insbesondere war ich nicht bereit, mich bezogen auf die Nachmeldung von Dölling als Lügner hinstellen zu lassen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß dem Vorstand zu dem Zeitpunkt auf jeden Fall bekannt gewesen sein mußte, daß Kassebaum die Strafanzeige am 23.03.1995 bei der StA eingereicht hat, war das Verhalten

des Vorstands eine dreiste Frechheit. Unter diesen Umständen wurde auch erkennbar, daß Albert Stockmann, trotz seiner verbindlichen Zusage, zu keiner Zeit vor hatte, Werner Dölling nachzumelden, um die Angelegenheit mit der Krankenkasse in Ordnung zu bringen.

Somit ist die Beschuldigung des vorsätzlichen Vorenthaltens von Sozialabgaben an sich nicht unberechtigt, jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt, als 2 Personen (Albert Stockmann und Werner Dölling) gemäß einem Beschluß des Vorstands bei der AOK Stade auftauchten und schriftlich und mündlich erklärten, daß der Platzwart Werner Dölling im Zeitraum 1993 und 1994 überhaupt nicht als Platzwart beim Verein beschäftigt gewesen sein soll, ist eindeutig bewiesen, daß die Sozialbeiträge vorsätzlich vorenthalten werden sollten, zumal in der MV am 19.02.1995 alles vorgetragen und zu Protokoll genommen wurde, und seit April 1993 allen Mitgliedern, deren Angehörige und mindestens 70 Mietern plus deren Angehörige, bekannt gewesen ist, daß Werner Dölling seit April 1993 als Platzwart beim CVK tätig war. Den Beweis, daß Sozialbeiträge vorenthalten werden sollten, hat der neue amtierende Vorstand damit selber geliefert. Die Beweise dafür befinden sich in den Unterlagen der StA und der AOK.

Zeugnis: Frau Balthasar, AOK Stade

Beweis: Herbeiziehung der Akte der AOK Stade

Falls die StA vor hat, für die Hauptverhandlung die oben genannten Personen als Zeugen gegen mich zu benennen, würde sie genau die Personen als Zeugen benennen, denen nachzuweisen ist, daß sie die Vorenthaltung von Sozialabgaben vorsätzlich durchgeführt haben, denn wie oben nachgewiesen, haben diese Personen mit ihrer Handlungsweise dafür die Beweise selber geliefert.

Dem gesamten amtierenden Vorstand könnte bereits der Vorwurf der Verschleierung gemacht werden, wenn dieser, nachdem er von der AOK zur Stellungnahme aufgefordert wurde, sich gegenüber der AOK mündlich oder schriftlich dahingehend geäußert hat, daß er die Angelegenheit erst einmal überprüfen müsse, um dann im Nachhinein beizugehen und zu erklären, Werner Dölling sei in dem Zeiträumen 1993+1994 überhaupt nicht als Platzwart eingestellt gewesen.

Daß das oben Vorgetragene den Tatsachen entsprechen muß, ist bereits dadurch bewiesen, daß die AOK die Tatsache, daß Dölling als Platzwart beim CVK eingestellt war, über eine Außenprüfung feststellen mußte, andernfalls hätte die AOK ja nicht prüfen müssen.

Diese Personen wären somit als Zeugen gar nicht glaubwürdig.

Als ich mit Schreiben vom 15.03.1996 meine Selbstbeschuldigung zurückgenommen hatte, wurde die Herbeiziehung der Akte der AOK von mir ausdrücklich als Beweis beantragt.

Es stellt sich die Frage, wo die StA ihre Augen gehabt hat, wenn sie diese Vorgänge aus ihren und den Unterlagen der AOK nicht erkennen konnte.

Von mir wurde alles Mögliche getan, damit die Angelegenheit nicht durch Unfähigkeit der AOK bzw. der StA im Sande verlief.

Als bei mir die Aufforderung der Polizei zu meiner Vernehmung einging, gab mir dieses noch einmal richtig Aufschwung. Die AOK war bereits bereit den Ausführungen des Vorstands Glauben zu schenken und stand dicht davor, die Akten wegen fehlender Gegenbeweise zu schließen aus Angst davor, daß sie bei einem Verfahren vor dem Sozialgericht unterliegen könnte. Die von mir vorgelegten Beweise wertete die AOK dahingehend ab, daß mir von der Frau Balthasar mündlich vorgetragen wurde, dieses seien keine Beweise, sondern lediglich Indizien. Die Einstellung des Verfahrens konnte ich jedoch auf keinen Fall zulassen, denn wenn die AOK abgebrochen hätte, wäre die StA beigegangen und hätte die Ermittlungen eingestellt.

In diesem Fall wäre ich in folgende Schwierigkeiten gekommen:

1. Ich hätte mich dem Vorwurf der Vereinsschädigung aussetzen müssen.
2. Daraus resultiert, daß ich mich einem Ausschlußverfahren hätte stellen müssen.
3. Die StA hätte mich beschuldigt, vorsätzlich etwas in Gang gesetzt zu haben, was nicht den Tatsachen entsprach.

Somit habe ich, nach Eingang der Aufforderung zur Vernehmung, bei der Polizei einen früheren Termin zur Vernehmung vereinbart, aber auch gleichzeitig mitgeteilt, daß der Inhalt der Anzeige den Tatsachen entspricht.

Das Verhalten der StA war für mich unglaublich und nicht zu fassen. Ich reiße mir seit 5 Monaten (seit dem 19.02.1995) die Beine aus, damit nachgewiesen werden kann, daß der Inhalt meiner Nachmeldung bei der AOK den Tatsachen entspricht und entsprechend Nachentrichtungen erfolgen müssen, und die StA hält im Sommer ihren Winterschlaf und bequemt sich 4 (in Worten: **vier**) Monate nachdem die Anzeige bei ihr eingegangen war, nämlich am 23.03.1995, mal bei mir Anfrage zu leisten, inwieweit die Anzeige überhaupt den Tatsachen entspricht.

Jetzt hatte ich die Möglichkeit, der StA und der AOK noch einmal kräftig Feuer unter dem Hintern zu machen, um diese aus ihrer Lethargie herauszuholen.

Unter diesen Gegebenheiten fertigte ich

1. mit Datum vom 24.07.1995 eine "Eidesstattliche Erklärung" für die StA, in der ich mich noch einmal massiv selbst beschuldigte und die Beschlagnahme bestimmter Unterlagen bei dem CVK beantragte

(siehe Anlage 8 (Eidesstattliche Erklärung vom 24.07.1995)),

2. mit Datum vom 25.07.1995 erstattete ich Strafanzeige gegen Manfred Kassebaum gemäß § 2 258 a StGB, aber wie bei der StA so üblich, handelte diese mal wieder nach dem Motto

"Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus."

(siehe Geschäfts-Nr.: 1465 - 6 - 111 Js 13806/95),

3. mit Datum vom 26.07.1995 einen Schriftsatz gerichtet an die leitende Oberstaatsanwältin und beantragte unter anderem die Sicherstellung von Unterlagen beim CVK,

(siehe Anlage 9 (Schreiben an StA vom 26.07.1995)),

4. mit Datum vom 26.07.1995 einen Schriftsatz gerichtet an das **Amtsgericht** Stade und beantragte, wegen der schlampigen Verhaltensweisen gegen die StA zu ermitteln,

(siehe Anlage 10 (Antrag an AG Stade vom 26.07.1995)),

(Der Direktor des AG hat den Eingang mit seinem Schreiben vom 27. Juli 1995 bestätigt

(siehe Anlage 11 (Bestätigung vom 27. Juli 1995))).

5. mit Datum vom 26.07.1995 einen Schriftsatz gerichtet an das **Landgericht** Stade und beantragte, wegen der schlampigen Verhaltensweisen gegen die StA zu ermitteln

(siehe Anlage 12 (Antrag an LG Stade vom 26.07.1995)),

(Die Präsidentin des LG hat den Eingang mit Datum von 10. August 1995 bestätigt, als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet und an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle, weitergeleitet. Es stellt sich die Frage, wann die Generalstaatsanwaltschaft gedenkt, zu der Dienstaufsichtsbeschwerde Stellung zu nehmen

(siehe Anlage 13 (Bestätigung vom 01. August 1995))).

Ich mußte, bildlich gesehen, der AOK und der StA meine Beweise förmlich um die Ohren schlagen, damit diese aus ihrer Trägheit erwachten und endlich tätig wurden.

Zwischenzeitlich reagierte die leitende Oberstaatsanwältin und meldete sich telefonisch. Sie versuchte mich davon abzubringen, daß ich meine Schriftsätze wegen des Vermerks "Zu Hd. der leitenden Oberstaatsanwältin", nicht mehr über ihr Büro leite, und versuchte zu erklären, daß die Staatsanwaltschaft mit sehr guten Leuten besetzt sei, die alles richtig machen.

In diesem Zusammenhang wurde der Oberstaatsanwältin die schlampigen Arbeitsweisen ihrer Mitarbeiter deutlich gemacht und mitgeteilt, daß ich Dölling bereits am 20.02.1995 nachgemeldet hatte.

Die Oberstaatsanwältin äußerte sich dahingehend, daß die StA davon bisher keine Kenntnis hatte. Unter diesem Gesichtspunkt wurde somit deutlich, daß die StA, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, der AOK, die als öffentlich rechtliche Körperschaft sowieso zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und von der Angelegenheit betroffen war, seit 4 Monaten nicht einmal eine Kontrollmitteilung über die vorliegende Anzeige durchgegeben hat, damit die Ermittlungen hätten koordiniert werden können.

Diese Mitteilung der Oberstaatsanwältin schlug dem Faß den Boden aus.

Ein Teil der oben genannten Schriftsätze wurden der AOK in Kopie übergeben, um damit psychologischen Druck auszuüben.

Mit Datum vom 21.07.1995, wurde bereits für die AOK eine "Eidesstattliche Erklärung" gefertigt. In dieser Erklärung wurde, weil mir zwischenzeitlich bekannt geworden war, daß für die Berechnung von Sozialbeiträgen auf **Brutto** hochgerechnet werden mußte, auch aufgeführt, daß eine Nettolohnvereinbarung bestand. Dieses ist nicht richtig, es gab lediglich eine Vereinbarung über einen Betrag in Höhe von DM 1.800,00. Ob es sich bei dem Betrag um einen Netto- oder Bruttobetrag handeln soll, wurde bei dem Vorstellungsgespräch nicht erwähnt. Ob und auf was sich nachher Albert Stockmann und Werner Dölling geeinigt haben, entzieht sich meiner Kenntnis

(siehe Anlage 13 a (Eidesstattliche Erklärung vom 21.07.1995)).

Erst rund einen Monat später, als ich die AOK mit meinem Schreiben vom 21.08.1995 noch einmal kräftig wachgerüttelt, und ihr mit den abschließenden Sätzen

"Sollte meine Person durch Unfähigkeit der Prüfer der AOK auf der Strecke bleiben, wird die AOK zur Verantwortung gezogen. Dieses ist jetzt amtlich."

(siehe Anlage 14 (Schreiben an die AOK vom 21.08.1995))

gedroht hatte, muß Bewegung in die Angelegenheit geraten sein, denn nunmehr blieb der AOK wohl nichts anderes mehr übrig, als in Verbindung mit den von mir übergebenen Unterlagen über eine Außenprüfung den Nachweis zu erbringen, daß Werner Dölling sehr wohl als Platzwart eingestellt war und nicht, wie von Albert Stockmann und Werner Dölling bei der AOK erklärt, zu keiner Zeit eingestellt gewesen sei. Unter diesem Nachweis war dann klargestellt, daß entsprechende Beiträge nachentrichtet werden mußten.

Daß es so gelaufen ist, wurde in der MV am 30.10.1995 bekannt. Mehr wollte ich ja vorerst auch nicht erreichen. In der MV wurde, um die Mitglieder gegen mich aufzubringen, von Albert Stockmann auch vorgetragen, daß ich die obere Etage der AOK dahingehend unter Druck gesetzt hatte, daß die AOK die Unterlagen des CVK als Beweis sicherstellen sollte. Aus meinen Schriftsätzen an die AOK geht hervor, daß dieses den Tatsachen entspricht. Die StA wurde mit

meinem Schreiben vom 30.10.1995 über die von der AOK durchgeführte Außenprüfung informiert.

Da mir nicht bekannt war, ob der Verein gegen die Nachentrichtung der Beiträge Rechtsmittel eingelegt hat oder einlegen wollte, hatte ich auch weiterhin in Schriftsätzen meine Selbstbeschuldigung aufrecht erhalten, damit für den Verein über Rechtsmittel keine Möglichkeit mehr bestand, die Angelegenheit noch einmal umzudrehen, zumal ich immer dafür als Zeuge aufgetreten wäre, daß Werner Dölling als Platzwart eingestellt war und Nachentrichtungen zu leisten waren.

Erst als ich die StA am 15.03.1996 aufsuchte und die Staatsanwältin sich dahingehend äußerte, daß ich mich als Hauptverantwortlicher schuldig gemacht hätte, gab ich ihr zu verstehen, daß dieses wohl nicht den Tatsachen entsprechen kann, da ich als einzelnes Vorstandsmitglied für so etwas überhaupt nicht verantwortlich war. Mir wurde bewußt, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen war, meine Selbstbeschuldigung zurückzunehmen. Dieses geschah mit meinem Schreiben vom 15.03.1996, daß der StA am 29.07.1996 übergeben wurde. Ich ging auch davon aus, daß die Bescheide der AOK zwischenzeitlich sicherlich rechtskräftig geworden waren, entsprechend brauchte ich meine Selbstbeschuldigung nicht mehr aufrecht erhalten.

Die Staatsanwaltschaft hat mich zu keiner Zeit persönlich befragt, sie hat sich lediglich darauf konzentriert, mich als Täter haftbar zu machen und stützt ihren Strafantrag gegen mich lediglich auf meine schriftlichen Selbstbeschuldigungen. Darauf konnte sie sich jedoch ab dem Zeitpunkt, als ihr mein Schreiben vom 15.03.1996 vorlag, nicht mehr verlassen, denn die Selbstbeschuldigungen bezogen auf die Sozialbeiträge dienten grundsätzlich nur dem Zweck, nachzuweisen, daß es den Tatsachen entsprach, daß Werner Dölling für den Zeitraum 1993+1994 als Platzwart beim CVK vollzeitbeschäftigt eingestellt gewesen ist und dementsprechend Nachentrichtungen zu leisten waren.

Daß ich geschrieben habe, es sei erwünscht, daß die Angelegenheit mit der Krankenkasse strafrechtlich bis zum Ende verfolgt wird, dann deshalb, daß die StA auch die richtigen Täter zur Verantwortung zieht, aber doch nicht denjenigen, der für die AOK und die StA die Arbeit gemacht hat.

Für mich ist die StA lediglich ein lahmer unfähiger Haufen, zu diesen Vorwürfen stehe ich auch heute noch. Daß die StA mit diesem Verfahren überfordert sein würde, war mir vorher bewußt. Der Beweis liegt ja jetzt in Form des Strafbefehls vor.

Die StA macht es sich sehr leicht, wenn sie mein Schreiben vom 15.03.1995 und die darin aufgeführte Zurücknahme meiner Selbstbeschuldigung als Schutzbehauptung betrachten will. Hätte sie nicht derart oberflächlich ermittelt und damit auch noch Beihilfe geleistet, wäre ihr jetzt auch bekannt gewesen, warum es von mir notwendig war, daß ich mich selbst derart massiv beschuldigt hatte. Das Gericht wird nunmehr sicherlich erkennen können, daß ich

bei einem derartigen Verhalten der StA meine Vorwürfe, daß die StA für mich lediglich ein lahmer, unfähiger Haufen ist, nicht revidieren kann. Im Gegenteil, diese Vorwürfe kann ich nur noch verstärkt wiederholen.

Nun noch ein Nachwort zu den **"hervorragenden Fähigkeiten"** der StA:

Aus fast allen ihr vorliegenden Schriftsätzen wird erkennbar, daß ich mich fortlaufend immer wieder selbst massiv beschuldigt hatte. Diese Selbstbeschuldigungen waren derart dick aufgetragen, daß sie für eine Person mit Jurastudium schon gar nicht mehr glaubwürdig sein konnten. Jemand der sich derart selbst beschuldigt konnte doch nur mit enormer Dummheit beschlagen sein, oder damit einen bestimmten Zweck erreichen wollen. Der StA hätte dieses, bei ihren **besonderen Fähigkeiten**, für die sie ausgebildet wurde, doch auffallen müssen. Ihr muß, wegen ihrer **besonderen Fähigkeiten**, doch bekannt sein, daß, wenn ein bestimmter Zweck verfolgt und erreicht werden soll, es manchmal besonderer Mittel zur Anwendung bedarf, insbesondere dann, wenn keine eindeutigen Beweise zur Erreichung dieses Zwecks vorhanden sind. Aber diese Voraussetzung, daß die StA auch komplexe Denkweisen durchführen kann, um zumindest genauer zu überprüfen, warum ich so gehandelt hatte, war von der StA wohl doch ein bißchen zuviel verlangt.

Da die StA nicht fähig war dieses zu erkennen, hat sie unter Beweis gestellt, daß sie diesem Verfahren nicht ausreichend gewachsen gewesen ist.

Die StA kann sich nur glücklich schätzen, daß mir die beantragte Akteneinsicht verweigert wurde, andernfalls hätte ich auch noch präzise **nach Blattnummern** aufgelistet, an welchen Stellen die StA bei den Ermittlungen in ihren eigenen Unterlagen gepennt hat.

Extreme Umstände, erforderten nun mal extreme Maßnahmen. Da die StA dieses nicht erkennen konnte, ist sie jetzt selbst zwischen die Mühlsteine geraten.

Der Erfolg rechtfertigte jedoch die Mittel und zwar die Anwendung der massiven Selbstbeschuldigung.

Die massive Selbstbeschuldigung war lediglich Mittel zum Zweck. Der erreichte Zweck, **die Nachzahlung der Sozialbeiträge**, bei denen es sich immerhin um Beträge in Höhe um rund DM 16.000,00 handelte, heilt damit die angewandten Mittel.

Die StA kann sich nicht damit brüsten, etwas getan zu haben. Die StA und die AOK haben es allein meiner Selbstbeschuldigung, meinen Aktivitäten und meinem hartnäckigen Durchsetzungsvermögen zu verdanken, daß die Angelegenheit in die richtigen Bahnen gelenkt und damit der Zweck endgültig erreicht wurde. Die StA kann nicht behaupten, daß sie sich dabei mit Ruhm bekleckert hat. Dafür fehlen ihr die gewissen Fähigkeiten, denn sie ist ja nicht einmal fähig,

ihre eigenen Unterlagen eingehend zu studieren und darin aufklärend zu ermitteln.

Ich bin auf keinen Fall bereit, mir von der StA Straftaten andichten zu lassen, für die andere zuständig waren, nur weil die StA unter Erfolgsdruck steht und es für sie so bequemer ist und deshalb meint, daß sie ihre Arbeit - ihre Ermittlungen - nicht ordnungsgemäß zu einem endgültigen Abschluß bringen muß. Es wird davon ausgegangen, daß die StA wegen fehlender Fähigkeiten, diesem komplexen Verfahren überhaupt nicht gewachsen ist.

Die StA hätte die tatsächlichen Zusammenhänge spätestens zu dem Zeitpunkt konsequent ermitteln müssen, nachdem ihr mein Schriftsatz vom 15.03.1996, in dem auch meine Selbstbeschuldigung zurückgenommen wurde, bekannt geworden ist. Damit, daß sie dieses versäumt hat, ist ihr ein schwerwiegender Fehler unterlaufen. Diesen Fehler kann sie sich nur selber zuschreiben lassen.

Wenn die StA mir auch nur ein Minimum an Straftaten anlasten und ihre Beschuldigung gegen mich aufrechterhalten will, müßte sie nachweisen, daß folgende Voraussetzungen erfüllt gewesen waren:

1. Da ich **nicht** als Angestellter des CVK, sondern lediglich ehrenamtlich für diesen tätig war, hätte mir ein schriftlicher Auftrag der MV oder des Vorstands dahingehend vorliegen müssen, daß ich für den Bereich "Lohnbuchhaltung" zuständig gewesen sein soll.
2. Für diesen Auftrag hätte ausdrücklich mein schriftliches Einverständnis vorliegen müssen.
3. Vom Campingplatz, wo die Lohnbuchhaltung geführt, Lohnabrechnungen von Albert Stockmann erstellt und die Lohngehälter von diesem ausgezahlt wurden, hätten mir entsprechende Unterlagen wie Arbeitsvertrag, Lohnsteuerkarte, Ausweis zur Zugehörigkeit einer Krankenkasse, Versicherungsnachweisheft, Gehaltsabrechnungen, etc. übergeben werden müssen, aus denen für mich auch konkret eindeutig ersichtlich gewesen wäre, daß ein Arbeitnehmer als Pflichtversicherter bei einer Krankenkasse hätte angemeldet werden müssen und Beiträge abzuführen gewesen wären.

Da keiner dieser Voraussetzungen erfüllt war, wird es der StA keinesfalls gelingen mir nachzuweisen, daß ich für den Bereich "Lohnbuchhaltung" auch nur ansatzweise zuständig war. Hätte ich dafür zuständig sein sollen und hätte meine Zustimmung dafür vorgelegen, wäre dieser Bereich zu meiner Sicherheit und zu meinem Schutz von mir an einen in Lohnbuchhaltung versierten Steuerberater zur Bearbeitung abgegeben worden. Meine eigenen Angaben, soweit ich mich auf eine Selbstbeschuldigung eingelassen habe, sind für die StA wertlos, denn die Selbstbeschuldigung wurde von mir rechtzeitig schriftlich vor Erstellung des Strafbefehls zurückgenommen. Die Selbstbeschuldigung war lediglich ein Mittel zum Zweck, um mit Hochdruck zu erreichen, daß die Angelegenheit mit der Krankenkasse umgehend in Ordnung gebracht und aus der Welt geschafft wird. Die StA kann nicht bestreiten, daß mir dieses offensichtlich doch sehr

gut gelungen war, auch wenn sie selber dabei jetzt auf der Strecke geblieben ist.

Der StA bleibt jetzt nur noch die Schadensbegrenzung, indem sie die tatsächlichen Garanten zur Verantwortung heran zieht. Nachdem, was die StA sich bisher geleistet hat, ist es jedoch fraglich, ob sie dieses zuwege bringt.

Fortsetzung in der Stellungnahme vom 22.10.1996

Axel Schlüter

Axel Schlüter

Anlagen in Kopie:

Anlage 1: Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 1 a: Antrag vom 29.10.1994

Anlage 2: Schreiben vom 05.01.1995 an Stockmann

Anlage 3: Schreiben vom 26.01.1995 an Stockmann

Anlage 3 a: Schreiben vom 01.02.1995 von Stockmann

Anlage 3 b: Schreiben vom 04.02.1995 an Stockmann

Anlage 4: Aktenvermerk vom 19.02.1995 zur MV vom 19.02.1995 und Protokoll der MV vom 19.02.1995)).

Anlage 5: Schriftsatz an die AOK vom 20.02.1995 und **provisorische** Lohnkonten für die Jahre 1993+1994

Anlage 6: 2 Schreiben vom 24.02.1995 an Vorstand und Dölling

Anlage 7: Schreiben des RA vom 03. März 1995 und Schreiben vom 04.03.1995)).

Anlage 8: Eidesstattliche Erklärung vom 24.07.1995

Anlage 9: Schreiben an StA vom 26.07.1995

Anlage 10: Antrag an AG Stade vom 26.07.1995

Anlage 11: Bestätigung des AG vom 27. Juli 1995

Anlage 12: Antrag an LG Stade vom 26.07.1995

Anlage 13: Bestätigung des LG vom 01. August 1995

Anlage 13 a: Eidesstattliche Erklärung vom 21.07.1995

Anlage 14: Schreiben an AOK vom 21.08.1995

Kopie dieser Begründung ohne Anlagen an:

1. Polizeiinspektion Stade, Herr Offermann
2. Leitende Oberstaatsanwältin
3. Präsidentin des LG Stade
4. Generalstaatsanwaltschaft Celle
5. AOK Stade, Vorstand